

FUNDRAISING VERBAND AUSTRIA

STATUTEN

1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fundraising Verband Austria".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und ist weltweit tätig.

2 ZWECK

- 2.1 Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig, politisch und weltanschaulich nicht gebunden und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2 Zweck des Vereins ist
 - a) die Stärkung der Zivilgesellschaft
 - b) die Förderung und Erhaltung einer Kultur des Gebens
 - c) Volksbildung auf dem Gebiet des sozialen Engagements
 - d) die Förderung von Transparenz und Ethik im Spendenwesen
 - e) die Förderung der Wissenschaft und Forschung betreffend das österreichische und internationale Spenden- und Fundraisingwesen
- 2.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Seminare
 - b) Workshops, Symposien und Kongresse
 - c) sonstige Veranstaltungen zur Weiterbildung von Fundraiser:innen und zur Entwicklung des Berufsstandes
 - d) Ausstellungen
 - e) Herausgabe von Medien aller Art (einschließlich einer Website) im Rahmen des Vereinszwecks
 - f) Errichtung von Archiven und Bibliotheken
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte

- h) Kontakte zu öffentlichen Stellen, Einwirkung auf Gesetzgebung und Vollziehung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen
- i) Initiierung, Koordination und Beratung bei innovativen Fundraising-Kooperationen und Gemeinschaftsprojekten, insbesondere die Durchführung gemeinnütziger Lotterien österreichischer, gemeinnütziger, spendenwerbender Organisationen
- j) Durchführung von Wissenschafts- und Forschungsprojekten betreffend das österreichische und internationale Fundraising- und Spendenwesen
- k) Aus- und Weiterbildung im Non-Profit-Bereich, insbesondere von Fundraiser:innen zur Ermöglichung einer professionellen, ethischen und zeitgemäßen Aufbringung von Mitteln
- l) Beteiligung an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Institutionen und Kapitalgesellschaften, wenn dies dem Vereinszweck dient

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Kursen, Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen, Webinaren und Kongressen
- c) Erträgen aus Sponsoring
- d) Drittmittel (Subventionen) öffentlicher Stellen, privater Organisationen sowie natürlicher und juristischer Personen
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse
- f) Einnahmen aus der Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien
- g) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- h) Einkommen aus Vermögensverwaltung

Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988:

- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und - außerhalb des Vereinszweckes beziehungsweise ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.5 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlagen begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 3.6 Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- 3.7 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

- 3.8 Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben; im Ausmaß von unter 10 % oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 3.9 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- 3.10 Der Verein kann als Erfüllungsgehilfe anderer Körperschaften tätig werden.
- 3.11 Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 3.12 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.13 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 3.14 Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 3.15 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 3.16 Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- 3.17 Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
- 3.18 Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- 3.19 Sofern der Verein als Dachverband seine Mitglieder tätig wird, kann er auch die (im Sinn des § 39 Abs 3 BAO) „Zusammenfassung“ der ihm angehörenden Vereine, verstanden als Übernahme von Koordinierungstätigkeiten, Bereitstellung von Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung, Übernahme von Maßnahmen der Werbung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die verfolgten Zwecke sowie Vertretung der gemeinsamen Interessen der Körperschaften gegenüber Dritten übernehmen; in diesem Fall ist § 39 Abs 3 BAO zu beachten.

4 MITGLIEDER

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die
- a) im Fundraising tätig sind,
 - b) Non Profit-Organisationen beraten oder bei der Durchführung des Fundraisings unterstützen.
- 4.2 Weiters können ordentliche Mitglieder auch juristische Personen (insbesondere Non Profit Organisationen, aber auch juristische Personen im Bereich von Wissenschaft und Kunst, etc.) werden, die
- a) im Fundraising tätig sind,
 - b) Non Profit-Organisationen beraten oder bei der Durchführung des Fundraisings unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die nicht die Voraussetzungen der Punkte 4.1 und 4.2 erfüllen und die den FVA finanziell oder ideell unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die für besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet werden.

5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Auf die Aufnahme als Mitglied besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.2 Der Vorstand kann natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernennen.

6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2 Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind ungeachtet des Austritts zu bezahlen.
- 6.3 Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung keine finanzielle und/ oder ideelle Unterstützung mehr leistet. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind ungeachtet der Streichung zu bezahlen.
- 6.4 Ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied kann wegen Verletzung der Vereinsinteressen und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen ab

schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 6.5 Ein außerordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich nachhaltig weder ideell noch finanziell in den Verein einbringt.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder:

- a) Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung; juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte:n vertreten
- b) aktives und passives Wahlrecht bei allen Wahlen. Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen
- c) Einsichtnahme in die Protokolle der Generalversammlung
- d) Inanspruchnahme von Vergünstigungen und Serviceleistungen des Vereins
- e) Antragstellung in der Generalversammlung
- f) Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen, durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder; der Vorstand hat binnen zwei Wochen nach Einlangen dieser Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, die in einem Zeitraum von weiteren vier Wochen zu liegen hat
- g) Einsichtnahme in die Geschäftsordnung des Vorstands

7.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, verpflichtet.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie anerkennen die geltenden Statuten und beachten die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, ethische Grundsätze des Fundraisings, die von der Generalversammlung beschlossen werden, einzuhalten.

7.3 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder:

- a) Inanspruchnahme von besonders für sie ausgewiesenen Vergünstigungen und Serviceleistungen des Vereins
- b) Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- c) Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, ethische Grundsätze des Fundraisings, die von der Generalversammlung beschlossen werden, einzuhalten.

7.4 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder:

- a) Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. War ein Ehrenmitglied vor seiner Ernennung zum Ehrenmitglied bereits ordentliches Mitglied, so behält es die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

- b) Die Ehrenmitglieder verpflichten sich, ethische Grundsätze des Fundraisings, die von der Generalversammlung beschlossen werden, einzuhalten.

8 VEREINSORGANE

8.1. Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsprüfer:innen
- e) das Schiedsgericht

9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

9.1. Die Generalversammlung (= Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen entweder der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter:in oder - im Falle deren Verhinderung - das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

9.2. Es obliegt ihr:

- a) die Wahl einer/eines Vorsitzenden der Generalversammlung aus dem Kreis der anwesenden ordentlichen Mitglieder, der/die während der Behandlung des Tagesordnungspunktes b) den Vorsitz führt. Diese Person darf selbst nicht Wahlwerber:in sein.
- b) auf der Grundlage des von der Wahlkommission vorgelegten Vorschlags die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- c) auf Antrag von mehr als 20% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Wahlen ad lit b) geheim und schriftlich durchzuführen.
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen beziehungsweise die Auswahl des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin
- e) die Genehmigung des (ggf. mit dem Testat des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin versehenen) Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr
- f) die Entlastung des Vorstands
- g) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrags
- h) die Änderung der Statuten
- i) die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens
- j) die Entscheidung über die Zulässigkeit von außerordentlichen sowie Initiativanträgen

- 9.3. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen - binnen vier Wochen ab Eingang des Antrags beim Vorstand - statt.
- 9.4. Ort und Tagesordnung dieser Versammlung werden vom Vorstand beschlossen und schriftlich bekannt gemacht. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Benachrichtigung kann via Brief oder elektronisch erfolgen.
- 9.5. Ordentliche Anträge müssen 7 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
 - a) Außerordentliche Anträge sind nach dieser Frist, vor Beginn der Generalversammlung eingebrachte Anträge.
 - b) Initiativanträge sind auf der Generalversammlung eingebrachte Anträge.
 - c) Über die Zulassung von außerordentlichen und Initiativanträgen zur Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per E-Mail) ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei übertragene Stimmen erhalten.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9.9. Eine Änderung der Vereinsstatuten und die Auflösung des Vereins können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- 9.10. Über die Annahme des Vorschlags der Wahlkommission für den Vorstand entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Es steht ihr auch frei, die Vorschläge hinsichtlich einzelner Personen anzunehmen, hinsichtlich anderer aber abzulehnen. Soweit die Generalversammlung den Vorschlag ablehnt, erteilt sie der Wahlkommission den Auftrag, innerhalb einer bestimmten Zeit einen neuen Vorschlag zu erstellen.
- 9.11. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.
- 9.12. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Ebenso ist eine Abhaltung in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und digitaler Teilnahme („Hybrid-Veranstaltung“)

möglich. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

10 DIE WAHLKOMMISSION

- 10.1 Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Eines davon (das auch Vorstandsmitglied sein kann) wird vom Vorstand in die Kommission entsandt. Die beiden anderen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Zu diesem Zweck schlägt der Vorstand in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden ordentlichen Generalversammlung entsprechende Personen vor. Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder der Wahlkommission, sowie zwei Ersatzmitglieder, die bei Ausfall eines Kommissionsmitglieds ihr Amt antreten. Fällt das vom Vorstand entsandte Mitglied aus, benennt dieser eine Ersatzperson.
- 10.2 Die Funktionsperiode der Wahlkommission beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Wahlkommission. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Aufgabe der Wahlkommission ist es, Mitglieder eines künftigen Vorstands zu suchen, auszuwählen und zu überprüfen, um der Generalversammlung diese Personen zur Wahl als Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Sie orientiert sich bei diesem Vorschlag an der Aufgabenbeschreibung für den Vorstand.
- 10.4 An den Sitzungen der Wahlkommission nimmt der/die Geschäftsführer:in mit beratender Stimme teil.
- 10.5 Der Vorstand gibt der Wahlkommission eine Geschäftsordnung.

11 DER VORSTAND

- 11.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf der Grundlage von Vorschlägen der Wahlkommission gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Finanzverantwortlichen und gegebenenfalls ihren Stellvertreter:innen.
- 11.2 Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand während der Funktionsperiode kooptiert werden. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied behält diese Funktion nur bis zur nächsten Generalversammlung. Es kann von dieser Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden, wenn die Wahlkommission dies vorschlägt.
- 11.3 Die Funktionsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre. Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitglieds beginnt jeweils mit dessen Wahl in den Vorstand und ist von den Funktionsdauern der anderen Vorstandsmitglieder unabhängig. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.4 Für den Fall, dass der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern besteht, währt die Funktionsperiode der einzelnen Vorstandsmitglieder jedenfalls so lange, bis ausreichend neue Mitglieder in den Vorstand gewählt wurden, um die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern zu erreichen.

- 11.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Finanzverantwortliche/n sowie deren Stellvertreter:innen.
- 11.6 Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter:in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 11.9 Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.10 Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Abstimmung per Telefon oder E-Mail fassen. Die Abstimmungsvorlage muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden. Für die Abgabe einer gültigen Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich per E-Mail innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Zusendung beim Vorstand oder der in der Aussendung genannten Geschäftsstelle eingehen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung. Auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitglieds hat die Abstimmung unter Anwesenden stattzufinden.
- 11.11 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und durch Rücktritt.
- 11.12 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit entheben.
- 11.13 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Wird die Mindestanzahl von drei unterschritten oder tritt der gesamte Vorstand zurück, sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.
- 11.14 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Ebenso ist eine Abhaltung in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und digitaler Teilnahme („Hybrid-Veranstaltung“) möglich.

12 AUFGABEN DES VORSTANDS

- 12.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Der Vorstand muss dazu auch eine „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ festlegen.
 - b) Überprüfung und Überwachung der Vereinsgeschäfte
 - c) Erstellung des Jahresprogramms, des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Durchführung von schriftlichen Abstimmungen
 - e) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur Vorlage bei der Generalversammlung
 - h) Zu- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - j) Bestellung und Abberufung von Beiräten
 - k) Entsendung einer Person in die Wahlkommission, Vorschlag von Mitgliedern für die Wahlkommission an die Generalversammlung
 - l) Erstellung einer Geschäftsordnung und eine Aufgabenbeschreibung für die Wahlkommission
 - m) Regelung seiner Aufgaben und Obliegenheiten in Form einer Geschäftsordnung samt Geschäftsverteilungsplan
 - n) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
 - o) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG.
 - p) Unbeschadet des Punktes 9.2.h dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Vor einer solchen Statutenänderung ist die Generalversammlung – auch im Umlaufweg – unverzüglich zu informieren und zur Beschlussfassung einzuladen. Sollte eine rechtzeitige Einberufung oder Beschlussfassung der Generalversammlung nicht möglich sein, kann der Vorstand die Änderung zur fristgerechten Einhaltung der behördlichen Vorgaben vorläufig beschließen. In diesem Fall ist die Generalversammlung bei der nächstmöglichen Sitzung

darüber zu informieren und hat über die endgültige Genehmigung oder Ablehnung der Änderung abzustimmen. Wird die Änderung nicht genehmigt, gilt dies als Beschluss zur Wiederherstellung des vorigen Zustands; die Geschäftsführung hat die entsprechende Statutenänderung unverzüglich bei der Vereinsbehörde einzureichen.

- 12.2 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie dem/der Geschäftsführer/ Geschäftsführerin und dem Verein bedürfen der Genehmigung sämtlicher übrigen Vorstandsmitglieder.

13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1 Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2 Ist der/die Vorsitzende verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle sein/e Stellvertreter:in; ist auch er/sie verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 13.3 Der/die Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Der/die Vorsitzende und der/die Finanzverantwortliche beziehungsweise deren Stellvertreter:innen vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- 13.5 Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtliche Vereinfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen, sofern über die anfallenden Kosten ein Angebot erstellt und vom Vorstand ein zustimmender Beschluss gefasst wurde.

14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 14.1 Der/die Geschäftsführer:in wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Wenn ein Vorstandsmitglied zum/zur Geschäftsführer:in bestellt werden soll, so ist die Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 14.2 Dem/der Geschäftsführer:in obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen, die Leitung des Büros und die Verantwortung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine/ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

15 RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

- 15.1 Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionsperioden der beiden Rechnungsprüfer:innen sind voneinander unabhängig. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer:innen beziehungsweise den/die Abschlussprüfer:in auszuwählen (§ 5 Abs 5 VereinsG).
- 15.2 Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen der Punkte 11.10 – 11.12 sinngemäß.
- 15.4 Die Generalversammlung kann auch dann, wenn dies nach § 21 Abs 2 VerG nicht zwingend notwendig ist, statt der Rechnungsprüfer:innen eine/n Wirtschaftsprüfer:in als Abschlussprüfer:in auswählen, der/die dann die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen übernimmt und dementsprechend zu beauftragen ist.

16 SCHIEDSGERICHT

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (natürlichen) Personen, die von ordentlichen Vereinsmitgliedern entsandt werden, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende:n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 17.3 Das im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss zur Gänze einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Organisation zufallen, die eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der BAO anerkannte Körperschaft ist und gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Fundraising Verband Austria verfolgt. Sie hat dieses Vermögen ausschließlich für die in Punkt 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.